



# EUROSAI-Statuten

April 2021

Satzung approbiert von der konstituierenden Konferenz (1990).

1. Aktualisierung - Artikel 8.1,9.8; 10.1.,10.5,10.6; und 20-. III. Kongress (1996).

2. Aktualisierung - Artikel 16.1.a). XI. Kongress (2021).

## PRÄAMBEL

In dem Bewusstsein des gemeinsamen kulturellen Erbes der Völker Europas und in der Überzeugung von der Notwendigkeit einer wirksamen Finanzkontrolle für eine geordnete staatliche Verwaltung, sind die Vertreter der Obersten Rechnungskontrollbehörden der europäischen Staaten am 20. Juni 1989 aus Anlass des XIII. Weltkongresses der INTOSAI in Berlin zusammengekommen und haben in dem Bestreben:

die Beziehungen zwischen den Staaten Europas über die Grenzen unterschiedlicher politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Systeme hinweg auf dem Gebiet der staatlichen Finanzkontrolle zu verbessern;

dem Bedürfnis Rechnung zu tragen, dass angesichts der engeren Zusammenarbeit der Staaten Europas in weiten Bereichen auch die Obersten Rechnungskontrollbehörden zusammenwirken sollten;

durch einen verstärkten Erfahrungsaustausch zwischen diesen Institutionen zu einer Annäherung der unterschiedlichen Systeme, Verfahren und Methoden der staatlichen Finanzkontrolle beizutragen und die eigene Arbeit zu befruchten;

durch eine Bündelung der Erfahrungen Europas die Ziele der INTOSAI noch stärker zu fördern; sowie in Anerkennung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen;

beschlossen, die Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (EUROSAI) nach Maßgabe der folgenden, in der Satzung festgelegten Bestimmungen gründen.

Die Satzung der ORKB wurde auf der Gründungskonferenz im Jahr 1990 beschlossen.

Auf dem III. Kongress (1996) wurde eine Änderung der Satzung beschlossen, die darauf abzielte, bestimmte Fragen im Zusammenhang mit dem Präsidium zu modifizieren.

Der XI. Kongress (2021) genehmigte eine zweite Satzungsänderung, die sich auf eine spezifische Frage der Regelung der Mitgliedsbeiträge konzentrierte.

## KAPITEL I: ZIELE UND GRUNDSÄTZE

### Artikel 1. Ziele

Die Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden EUROSAI bezweckt, im Rahmen der INTOSAI:

1. Das berufliche und fachliche Verständnis sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsbehörden der EUROSAI und mit den anderen Regionalorganisationen der INTOSAI durch gegenseitigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch im Bereich der staatlichen Finanzkontrolle zu fördern;
2. Beziehungen zu nationalen und internationalen Institutionen zu unterhalten, die sich insbesondere mit Problemen der staatlichen Finanzkontrolle befassen;
3. Alle Mitgliedsbehörden der EUROSAI über Änderungen in der die staatliche Finanzkontrolle betreffenden Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten sowie über Aufbau und Arbeitsweise der Mitgliedsbehörden zu informieren;

4. Untersuchungen von Problemen und Anliegen der staatlichen Finanzkontrolle und verwandter Disziplinen in Theorie und Praxis zu fördern;
5. Beim Austausch von Prüfungsmethoden und Fachkenntnissen zusammenzuarbeiten sowie die Veranstaltung von Seminaren und Fortbildungskursen für die Mitarbeiter der Mitgliedsbehörden der EUROSAI und anderer Mitgliedsbehörden der INTOSAI zu fördern;
6. Den Austausch von Informationen und Schriftgut unter den Mitgliedern der EUROSAI sowie die Verbreitung von Veröffentlichungen aus deren Zuständigkeitsbereich zu fördern und zu erleichtern;
7. Die Einrichtung von Fachzentren, Universitätsinstituten und -lehrstühlen für die staatliche Finanzkontrolle anzuregen;
8. Die Umsetzung der vom Kongress der EUROSAI getroffenen Feststellungen und verabschiedeten Empfehlungen zu unterstützen;
9. Auf die Vereinheitlichung der Terminologie der staatlichen Finanzkontrolle, hinzuwirken;
10. Alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die einem besseren Verständnis der Probleme und Anliegen der staatlichen Finanzkontrolle dienen.

## **Artikel 2. Grundsätze**

Die EUROSAI lässt sich von den folgenden Grundsätzen leiten:

1. Gleichheit aller Obersten Rechnungskontrollbehörden, die Mitglied der EUROSAI sind;
2. Recht des freien Beitritts oder Austritts;
3. Achtung der gesetzlichen Bestimmungen, denen die einzelnen Obersten Rechnungskontrollbehörden unterliegen.

## **KAPITEL II: ZUSAMMENSETZUNG**

### **Artikel 3. Mitglieder**

1. Berechtigt zur Mitgliedschaft in der EUROSAI sind die Obersten Rechnungskontrollbehörden der europäischen Staaten, die Mitglieder der INTOSAI sind, sowie der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft.
2. Bedingung für die Aufnahme einer Behörde ist die Annahme der vorliegenden Satzung sowie die Bestätigung durch das Präsidium.
3. Der Austritt aus der EUROSAI erfolgt durch Mitteilung an das Präsidium.

## **KAPITEL III: AUFBAU**

### **Artikel 4. Organe**

Die EUROSAI besteht aus folgenden Organen:

1. Dem Kongress;

2. Dem Präsidium;
3. Dem Sekretariat.

## **KAPITEL IV: DER KONGRESS**

### **Artikel 5. Zusammensetzung**

Der Kongress setzt sich zusammen aus den Leitern der Obersten Rechnungskontrollbehörden, welche der EUROSAL angehören, oder aus deren entsprechend bevollmächtigten Vertretern. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### **Artikel 6. Beobachter**

1. Der Vorsitzende des Präsidiums der INTOSAI und ihr Generalsekretär können kraft ihres Amtes an den Tagungen des Kongresses teilnehmen.
2. Die Vertreter anderer Behörden und Organisationen können mit Zustimmung des Präsidiums als Beobachter zugelassen werden. Das Präsidium erstattet dem Kongress darüber Bericht.
3. Beobachter haben kein Stimmrecht.

### **Artikel 7. Tagungen**

1. Der Kongress tritt mindestens alle drei Jahre zu ordentlichen Tagungen zusammen.
2. Der Kongress kann auf Antrag des Präsidiums, aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu außerordentlichen Tagungen zusammentreten.
3. Den Kongressvorsitz führt der Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde des Landes, in dem der Kongress abgehalten wird.

### **Artikel 8. Abstimmung**

1. Der Kongress fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen davon sind die Bestimmungen der Artikel 9 Absatz 8, 10 Absatz 1(b) und der Artikel 19.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### **Artikel 9. Befugnisse und Aufgaben**

Der Kongress ist das höchste Organ der EUROSAL. Ihm obliegt

1. Die Festlegung der Richtlinien, die für die Erreichung der Zielsetzungen der EUROSAL notwendig sind;
2. Die Billigung der Tätigkeitsberichte der übrigen Organe der EUROSAL;
3. Die Billigung der Anträge, die von einem oder mehreren ihrer Mitglieder oder vom Präsidium vorgelegt wurden;
4. Die Billigung:

- a. des Haushalts der EUROSAT für den Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Tagungen des Kongresses;
  - b. der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 16;
  - c. der Haushaltsrechnung der EUROSAT;
5. Die Einsetzung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen und die Festlegung von deren Aufgaben;
  6. Die Wahl von vier Mitglieder des Präsidiums;
  7. Die Bestimmung des Gastlandes des nächsten ordentlichen Kongresses;
  8. Auf Antrag des Präsidiums oder eines Drittels der Mitglieder der EUROSAT, die Abänderung der Satzung der EUROSAT durch eine mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden verabschiedete Resolution des Kongresses, wobei der Änderungsvorschlag den Mitgliedern der EUROSAT 30 Tage vor dem Kongress zugesandt werden sollte;
  9. Die Erstellung eigener Regeln und Vorschriften;
  10. Die Bestellung der Rechnungsprüfer der EUROSAT nach Maßgabe des Artikels 15.

## KAPITEL V: DAS PRÄSIDIUM

### Artikel 10. Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus acht Mitgliedern, die wie folgt berufen werden:
  - a. Vier ex-officio Mitgliedern:
    - Den Leitern der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Länder, die die zwei letzten ordentlichen Kongresse ausgerichtet haben;
    - Dem Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde des Landes, das den nächsten ordentlichen Kongress ausrichten soll;
    - Dem Generalsekretär der EUROSAT.
  - b. Vier Mitglieder aus dem Kreis der Leiter der anderen Obersten Rechnungskontrollbehörden, die Mitglieder der EUROSAT sind, die vom Kongress für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt werden. zwei dieser Mitglieder werden alle drei Jahre gewählt. Die Mitglieder dürfen für die ihrer Amtszeit unmittelbar folgende Amtsperiode nicht wiedergewählt werden.

Um eine ausgewogene Vertretung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte die Verteilung der Sitze so erfolgen, dass:

- Unter Berücksichtigung der ex-officio Mitglieder den geographischen Unterschieden in Europa Rechnung getragen wird;
- Die hauptsächlich von den verschiedenen Obersten Rechnungskontrollbehörden zur staatlichen Finanzkontrolle angewandten Verfahren auch tatsächlich im Präsidium vertreten sind.

Wenn die Zahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Ämter übersteigt, findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt.

Wenn am Ende des ersten Wahlgangs einer der vier meistgewählten Kandidaten nicht die absolute Mehrheit der Stimmen der beim Kongress vertretenen Mitglieder erhalten hat, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, nach dessen Beendigung die vier Kandidaten gewählt werden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde des Landes, das den letzten ordentlichen Kongress ausgerichtet hat, ist Vorsitzender des Präsidiums. Der Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde des Landes, das den nächsten ordentlichen Kongress ausrichten soll, ist erster Stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums.

Das Präsidium bestellt einen zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden aus den gewählten Mitgliedern.

2. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt nach Abschluss jedes ordentlichen Kongresses.
3. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder beschlussfähig.
4. Das Präsidium tagt mindestens einmal jährlich.
5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörden, die Mitglieder des Präsidiums von INTOSAI und zugleich Mitglieder von EUROSAI sind, können an den Tagungen des Präsidiums von EUROSAI als Beobachter teilnehmen.

### **Artikel 11. Befugnisse und Aufgaben**

Dem Präsidium obliegt es:

1. Die Einhaltung der Satzung der EUROSAI zu überwachen;
2. Nach Massgabe der vom Kongress beschlossenen Richtlinien die für die Aufgabenerfüllung der EUROSAI notwendigen Beschlüsse zu fassen;
3. Den Haushaltsentwurf zu beschliessen und dem Kongress zu unterbreiten;
4. Richtlinien für die Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses durch das Sekretariat und für deren Prüfung durch die Rechnungsprüfer auszuarbeiten;
5. Die Haushaltsrechnung zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer und einer eigenen Stellungnahme dem Kongress zur Billigung vorzulegen;
6. Jedem ordentlichen Kongress einen Tätigkeitsbericht der EUROSAI zu unterbreiten;
7. Die ihm vom Kongress übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

### **Artikel 12. Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die EUROSAI.

## KAPITEL VI: SEKRETARIAT

### Artikel 13. Zusammensetzung

Die Oberste Rechnungskontrollbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Sitz der Organisation befindet, ist mit der Führung des Sekretariates betraut. Ihr Leiter ist Generalsekretär der EUROSAL.

### Artikel 14. Befugnisse und Aufgaben

Dem Sekretariat obliegt es:

1. Die Sitzungen des Präsidiums vorzubereiten;
2. Die Beschlüsse des Kongresses und des Präsidiums auszuführen;
3. Den Haushaltsentwurf der EUROSAL zu erarbeiten und dem Präsidium vorzulegen;
4. Dem Präsidium jährlich die Haushaltsrechnung und einen finanziellen Rechenschaftsbericht vorzulegen;
5. Den Haushalt auszuführen und die Bücher der EUROSAL zu führen;
6. Die ihm vom Kongress oder Präsidium übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

## KAPITEL VII: RECHNUNGSPRÜFER

### Artikel 15. Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer aus zwei verschiedenen Obersten Rechnungskontrollbehörden, die Mitglieder der EUROSAL sein müssen, prüfen die Haushaltsrechnung und die Haushaltsführung der EUROSAL und leiten ihren Prüfbericht dem Präsidium und dem Kongress zu.
2. Beide Rechnungsprüfer werden für drei Jahre bestellt. Sie werden aus Obersten Rechnungskontrollbehörden ausgewählt, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind.
3. Das Sekretariat stellt den Rechnungsprüfern alle für die Wahrnehmung ihres Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## KAPITEL VIII: FINANZVORSCHRIFTEN

### Artikel 16. Finanzvorschriften

1. Die anfallenden Kosten der EUROSAL werden wie folgt gedeckt:
  - a. Durch Mitgliedsbeiträge, die gemäß der Beitragsregelung der Organisation der Vereinten Nationen festgelegt sind; mit der einzigen, in den Finanzvorschriften festgelegten Ausnahme im Falle, dass vorgenanntes Kriterium nicht anwendbar ist; eine Mitteilung des Generalsekretariates an die Mitglieder über die Höhe der Beitragszahlungen und die Einzahlung der Beiträge hat zu Beginn jedes Kalenderjahres zu erfolgen.



- b. Durch Zuschüsse, Schenkungen oder sonstige Zuwendungen seitens nationaler oder internationaler juristischer oder natürlicher Personen.
  - c. Durch Erlöse aus dem Verkauf der Veröffentlichungen und aus anderen Tätigkeiten der EUROSAL.
  - d. Durch sonstige vom Präsidium gebilligte Einnahmen.
2. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Sitz der Organisation befindet, stellt Personal und Büroräume zur Führung des Sekretariats zur Verfügung und trägt die Kosten dafür.
  3. Die Ausgaben für die Organisation des Kongresses werden von der ausrichtenden Obersten Rechnungskontrollbehörde getragen, der Kongress kann über eine Beitragsleistung an die betreffende Rechnungskontrollbehörde entscheiden.

## KAPITEL IX: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 17. Sitz der Organisation und Rechtsstatus

1. Der Sitz der Organisation befindet sich am Sitz des spanischen Rechnungshofes.
2. Die EUROSAL wird gemäss dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Sitz hat, errichtet. Für sie gelten diese Satzungen und die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen. Für Fragen, die darin nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Sitzstaates.

### Artikel 18. Amtssprachen

Die Amtssprachen der EUROSAL sind Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

### Artikel 19. Auflösung der EUROSAL

Bei Auflösung der Organisation, die nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der EUROSAL beschlossen werden kann, wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem sich der Sitz der Organisation befindet, verfahren.

## KAPITEL X: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### Artikel 20. Annahme der geänderten Satzung und Übergangsbestimmungen

1. Die geänderte Satzung der EUROSAL tritt unmittelbar nach Annahme durch den Kongress in Kraft.
2. Der Kongress von 1993 und alle nachfolgenden Kongresse wählen jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums für eine Amtszeit von sechs Jahren.
3. Die bisherigen Mitglieder, die 1993 nicht wiedergewählt wurden, können bis zum nächsten ordentlichen Kongress an den Tagungen des EUROSAL-Präsidiums als Beobachter teilnehmen.